

**Mitteilung – zur Kenntnisnahme –**

---

**Geflüchtete Menschen mit Behinderungen – Handlungsnotwendigkeit**

Drucksachen 18/1063 und 18/2931 – Zweiter Zwischenbericht –

---



An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Mitteilung

- zur Kenntnisnahme -

über

Geflüchtete Menschen mit Behinderungen - Handlungsnotwendigkeit

- Drucksachen Nrn. 18/1063 und 18/2931 – Zweiter Zwischenbericht -

---

Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 03.09.2020 Folgendes beschlossen:

„Der Senat wird aufgefordert – gemäß den Handlungsempfehlungen der Monitoring-Stelle der UN-Behindertenrechtskonvention – Maßnahmen für eine bedarfsgerechte Aufnahme von geflüchteten Menschen mit Behinderungen einzuleiten und umzusetzen.

Hierbei soll insbesondere im Rahmen der Erstaufnahme Asylsuchender im Land Berlin ein Casemanagement für Menschen mit Behinderung eingerichtet werden, das gewährleistet, dass im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention, der EU-Aufnahmerichtlinie und dem Bundesteilhabegesetz

- bestehende Bedarfe ermittelt und bei der Leistungsgewährung einschließlich Unterbringung berücksichtigt werden,
- der Zugang zu den Leistungen des medizinischen Regelsystems begleitet und durch Sprachmittlung unterstützt wird und
- die Wahrnehmung integrativer Angebote z.B. zur Sprachförderung nach Maßgabe der individuellen Möglichkeiten gefördert wird.

Die Einführung des Case Managements ist durch eine Evaluierung der Fallzahlen nach Art der Behinderung und der eingeleiteten Maßnahmen zu begleiten.

Darauf aufbauend soll angestrebt werden, dass Unterkünfte für Geflüchtete in Berlin unter Berücksichtigung geltender Standards barrierefrei gestaltet werden, soweit dies bautechnisch und unter Ausschöpfung verfügbarer Mittel möglich ist.“

Hierzu wird berichtet:

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND BUDGETIERUNG
2. FESTSTELLUNG BESONDERER BEDÜRFNISSE, SOWIE SPRACHMITTLUNG UND SPRACHFÖRDERUNG SOWIE WEITERE INTEGRATIVE ANGEBOTE
  - 2.1. FESTSTELLUNG BESONDERER BEDÜRFNISSE
  - 2.2. SPRACHMITTLUNG UND SPRACHFÖRDERUNG
3. EVALUIERUNG AUF DER BASIS VON FALLZAHLEN UND MAßNAHMEN
4. BARRIEREFREIE GESTALTUNG DER UNTERKÜNFTE

## 1. Rechtliche Grundlagen und Budgetierung

Gemäß der Vorgabe des zugrundeliegenden Abgeordnetenhausbeschlusses vom 3. September 2020, beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen auf

- geflüchtete Menschen mit einer Behinderung, die einen Asylantrag in Berlin gestellt haben und sich auf der Grundlage des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) im Leistungsbezug des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) befinden.

Sie beziehen sich nicht auf

- geflüchtete Menschen mit einer Behinderung, die im Rahmen des EASY-Verteilungssystems des Bundes in andere Bundesländer weitergeleitet werden,
- geflüchtete Menschen mit einer Behinderung, die sich nicht bzw. nicht mehr in der leistungsrechtlichen Zuständigkeit des LAF befinden. Also geflüchtete Menschen die auf Grund ihres Aufenthaltsstatus in die leistungsrechtliche Zuständigkeit der bezirklichen Sozialämter bzw. Jobcenter fallen, sowie auch unbegleitete minderjährige Geflüchtete mit einer Behinderung, die sich in der leistungsrechtlichen Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) bzw. der bezirklichen Jugendämter befinden.

In der Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (EU-Aufnahmerichtlinie) wird den Mitgliedstaaten in Artikel 19 Absatz 2 auferlegt,

*den Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe zu gewähren, einschließlich erforderlichenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung.*

„Antragsteller“, bezeichnet einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, über den **noch nicht endgültig** entschieden wurde (vgl. Artikel 2, Buchstabe b der Richtlinie).

In Artikel 21 der Richtlinie werden Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen (besonders schutzbedürftige Personen) näher bezeichnet:

- Minderjährige,
- Unbegleitete Minderjährige,
- **Behinderte**,
- ältere Menschen,

- Schwangere,
- Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern,
- Opfern des Menschenhandels,
- Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen,
- Personen mit psychischen Störungen und
- Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.

Schließlich wird den Mitgliedstaaten in Artikel 22 Absätze 1 bis 3 der Richtlinie auferlegt, zu beurteilen,

*ob der Antragsteller ein **Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme** ist und ferner zu ermitteln, **welcher Art diese Bedürfnisse** sind. Diese Beurteilung soll innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang eines Antrags auf internationalen Schutz in die Wege geleitet und kann in die bestehenden einzelstaatlichen Verfahren einbezogen werden. Die Mitgliedstaaten sollen dafür Sorge tragen, dass derartigen besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme auch dann Rechnung getragen wird, wenn sie erst in einer späteren Phase des Asylverfahrens zutage treten. Die Mitgliedstaaten sollen ebenfalls dafür Sorge tragen, dass die Unterstützung, die Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme gewährt wird, ihren Bedürfnissen während der gesamten Dauer des Asylverfahrens Rechnung trägt und ihre Situation in geeigneter Weise verfolgt wird.*

*Die Beurteilung muss nicht in Form eines Verwaltungsverfahrens erfolgen.*

*Nur schutzbedürftige Personen nach Maßgabe von Artikel 21 können als Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme betrachtet werden und erhalten dann die vorgesehene spezifische Unterstützung.*

Die Feststellung besonderer Bedürfnisse gemäß Artikel 22 der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) ist eine **hoheitliche Aufgabe** gemäß Art. 33 Absatz 4 GG und obliegt somit der Ausübung durch die Behörde.

Für das Merkmal der „Behinderung“ wird die Definition des Bundesteilhabegesetzes in der seit dem 01.01.2018 geltenden Fassung zugrunde gelegt. Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Neuntes Sozialgesetzbuch (SGB IX) gilt die Folgende Begriffsbestimmung:

***Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.***

Diese deutsche Gesetzesdefinition des Behindertenbegriffs beruht auf der Behindertenrechtsdefinition der Vereinten Nationen (UN BRK).

Im Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes wird das Benachteiligungsverbot für Menschen mit Behinderungen festgeschrieben und in die Sozialgesetzgebung § 33c des Ersten Sozialgesetzbuch (SGB I) aufgenommen.

Im [Rundschreiben Soz. Nr. 24/2020](#) über die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG); - Umsetzung des § 2 Abs. 1 AsylbLG in Verbindung mit Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) - Hinweise zur Gewährung nach § 6 AsylbLG vom

23.11.2020<sup>1</sup> in Verbindung mit den gemeinsamen Ausführungsvorschriften zur Eingliederungshilfe ([AV EH](#)), Abschnitt 3 Nr. 52 „Eingliederungshilfe für Ausländer § 100 SGB IX“<sup>2</sup>, werden die Grundlagen und das Verfahren zur Gewährung von Eingliederungshilfe für Asylbegehrende beschrieben.

Bei einem Aufenthalt von mehr als 18 Monaten sind Asylbegehrende leistungsberechtigt nach § 2 AsylbLG und somit analogleistungsberechtigt entsprechend dem 2. Teil des SGB IX. Dabei handelt es sich dem Grunde nach weiterhin um Leistungen des AsylbLG. Die dafür erforderlichen Haushaltsmittel werden im Haushalt des LAF unter Kapitel 1171 bei Titel 67126 (bis 2019) „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach SGB XII und AsylbLG“ und Titel 67133 (ab 2020) „Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für Menschen mit Behinderungen“ veranschlagt.

Innerhalb der ersten 18 Monate haben Asylbegehrende einen Anspruch auf Grundleistungen nach § 3 AsylbLG und erhalten bei Vorliegen eines entsprechenden Bedarfes Leistungen der [Eingliederungshilfe nach § 6 Abs. 1 AsylbLG](#)<sup>3</sup> (vgl. Nr. 52 Abs. 2 S. 3 [AV EH](#)). Die dafür erforderlichen Haushaltsmittel werden im Haushalt des LAF unter Kapitel 1171 bei Titel 68136 „Hilfe in sonstigen Lebenslagen nach SGB XII und AsylbLG“ veranschlagt.

## **2. Feststellung besonderer Bedürfnisse, sowie Sprachmittlung und Sprachförderung sowie weitere integrative Angebote**

### **2.1. Feststellung besonderer Bedürfnisse**

Die Feststellung besonderer Bedürfnisse gemäß Artikel 22 der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) wird durch den Sozialdienst des LAF wahrgenommen. Für ihre Arbeit steht den Mitarbeiter\*innen des LAF-Sozialdienstes unter anderem der [Leitfaden für die Identifizierung besonders schutzbedürftiger Geflüchteter](#)<sup>4</sup> zur Verfügung. Darüber hinaus werden sie unterstützt durch die psychosoziale Erst- und Verweisberatungsstelle (PEV) des Vivantes Zentrum für transkulturelle Psychiatrie, die im Auftrag des Landes Berlin tätig ist, und das Berliner Netzwerk für Besonders Schutzbedürftige (BNS) mit seinen sieben Fachstellen:

- AWO Kreisverband Berlin-Mitte e. V. (AWO)
- **Berliner Zentrum für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen e. V. (BZSL)**
- KommMit e. V. – Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge und Migranten (KommMit-BBZ)
- Kontakt- und Beratungsstelle für Flüchtlinge und Migrant\_innen e. V. (KuB)
- XENION – psychosoziale Hilfen für politisch Verfolgte e. V. (XENION)
- Zentrum ÜBERLEBEN gGmbH (Zentrum ÜBERLEBEN)

<sup>1</sup> [https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2020\\_24-1021671.php](https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2020_24-1021671.php)

<sup>2</sup> <https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/ausfuehrungsvorschriften/av-eh-887875.php>

<sup>3</sup> [https://www.berlin.de/sen/soziales/themen/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2015\\_02-598948.php](https://www.berlin.de/sen/soziales/themen/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2015_02-598948.php)

<sup>4</sup> <https://www.berlin.de/laf/leistungen/sozialdienst/>

- Schwulenberatung Berlin gGmbH beteiligt sich an der Arbeit des BNS als Fachstelle für LSBTI-Geflüchtete

Für seine Tätigkeit erhielt das BNS im Jahr 2020 eine Zuwendung in Höhe von **2.197.000 Euro** und für das Jahr 2021 wurden **2.216.000 Euro** im Haushalt der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales unter Kapitel 1120, Titel 68412, Nr. 7 veranschlagt.

Nach dem derzeit praktizierten Verfahren steht die Identifizierung der Schutzbedarfe am Anfang des Ankunftsprozesses. Die Bedarfe werden ermittelt u.a. mittels einer Vermittlung an Fachberatungsstellen bei gleichzeitiger bzw. zeitnaher Information an den Leistungsbereich des LAF.

Die Identifizierung, Beratung und Betreuung von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten analog der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) findet an allen Standorten des LAF durch den Sozialdienst statt, der folgende Aufgaben wahrnimmt:

- Erstes Gespräch und Einschätzung zur Vermittlung an die Erstdiagnose- und Verweisberatung in Fällen von akuten psychischen Krisen, z.B. Suizidgefahr oder bei vermuteter Geschäftsunfähigkeit.
- Fallberatung und Unterstützung in der Bedarfsversorgung durch Einleitung und Koordinierung von Hilfemaßnahmen, Vermittlung an Fachstellen und in das Regelsystem (Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege, ambulante Jugendhilfe, medizinische und psychiatrische Versorgung).
- Verfahrenseinleitung, ggf. Anregung eines Betreuungsverfahrens bei vermuteter bzw. bestätigter Geschäftsunfähigkeit
- Erhebung der Unterbringungsbedarfe und Suche einer bedarfsgerechten Unterkunft.
- Fachliche Einschätzung, in Form von Aktenvermerken, zur Empfehlung von Leistungsgewährung und Dokumentation.
- Einschätzung der Überquotierung oder Verteilung im Rahmen des Easy-Systems und ggf. Abklärung der Bedarfsversorgung im aufnehmenden Bundesland und Unterstützung der Organisation bei Weiterleitungen.
- Beratung zur Asylantragstellung und zum Verfahrensablauf bei schriftlichen Asylanträgen aus dem Krankenhaus.
- Entlassungsmanagement nach Krankenhausaufenthalt.
- Beratung zum Asylantrag, Asylverfahren und Vorbereitung auf die Anhörung im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), ggf. Vermittlung an Rechtsberatungsstellen.
- Sozialleistungsrechtliche Beratung von Berlin zugewiesenen Asylbegehrenden.
- Einleitung von Maßnahmen zur Integration (Vermittlung von Deutschkursen, Integration in die Arbeit sowie Vermittlung kultureller, sportlicher und anderer Integrationsangebote).

Die bedarfsgerechte Versorgung mit erforderlichen Hilfsmitteln obliegt den zuständigen Krankenkassen. Das LAF stellt Hilfsmittel als Erstversorgung leihweise für einen Überbrückungszeitraum zur Verfügung.

Eine wichtige Rolle in dem Prozess spielt die BNS-Fachstelle des Berliner Zentrums für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen e.V. (BZSL), die mit der AWO

zusammenarbeitet und von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales gefördert wird. Der LAF-Sozialdienst arbeitet eng mit der Fachstelle zusammen.

## 2.2. Sprachmittlung und Sprachförderung

Allen Geflüchteten, die keinen Zugang zu den vom Bund geförderten Integrationskursen oder berufsbezogenen Deutschkursangeboten haben, werden Deutschkurse angeboten und über Kapitel 1120, Titel 68406, Nr. 5 der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales finanziert (Hj. 2020: 5.081.000 €, Hj. 2021: 5.325.000 €). Die Deutschkurse für Geflüchtete sind kostenfrei und finden an den bezirklichen Volkshochschulen statt. Die Kurse umfassen Module im Umfang von 100 Unterrichtseinheiten (UE) und finden als Teilzeit- oder Vollzeitkurse statt. Die Förderung kann insgesamt (Basis- und Aufbaumodule) bis zu 1.000 UE pro Person umfassen. Das Ziel ist es, allen Geflüchteten bedarfsgerechte Sprachkurse anzubieten, wobei die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden sollen.

Vor diesem Hintergrund wurde das Angebot der Deutschkurse für Geflüchtete erweitert und im Oktober 2019 bis Dezember 2019 als Pilot-Deutschkurs mit 150 Unterrichtseinheiten für geflüchtete Menschen mit Sehbehinderung in Kooperation mit dem Sehzentrum Berlin umgesetzt. Der Pilot konnte verstetigt werden, so dass ein weiterer Sprachkurs mit 320 Unterrichtseinheiten für diese Zielgruppe seit Juli 2020 bis Dezember 2020 angeboten werden konnte. Ziel des Kurses ist ein Unterricht mit sinnesspezifischer Förderung, bei dem der Sprachunterricht mit Orientierungs- und Mobilitätstraining sowie psychologischer Beratung und Case-Management begleitet wird. Aufgrund der besonderen Bedarfe der Zielgruppe ist eine behindertengerechte Gestaltung des Deutschunterrichts nur im Rahmen eines ganzheitlichen Angebots möglich.

Das Angebot der landesfinanzierten Deutschkurse für Geflüchtete soll in Zukunft weiteren Zielgruppen zur Verfügung stehen, wie z.B. hörgeschädigten und tauben Menschen sowie Menschen mit Lernbehinderungen und kognitiven Einschränkungen.

Geflüchtete mit Zugang zu den Deutschförderangeboten des Bundes können an speziellen Integrationskursen teilnehmen. Diese gibt es bislang für **Menschen mit Sehbeeinträchtigungen** und **blinde** sowie **hörgeschädigte** und **gehörlose Menschen**.

Die Sprachmittlungsangebote im Gesundheitsbereich stehen bisher noch nicht ausreichend zur Verfügung. Im Rahmen des Gesamtkonzeptes für Integration und Partizipation Geflüchteter in Berlin hat sich daher der erste von insgesamt zwölf Workshops im Jahr 2021 mit der Problematik der Sprachmittlung befasst. Der Sprachmittlung im Gesundheitsbereich wurde dabei ein herausragender Stellenwert zugewiesen. **2.3 Weitere integrative Angebote**

- *ANKOMMEN im Gesundheits-, Hilfe- und Bildungssystem - Begleitung und Beratung von geflüchteten Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen (AGHB)*

Träger: InterAktiv e.V.

Ziel: Verbesserung der gesundheitlichen und sozialen Versorgung für Geflüchtete mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und ihre Angehörigen mit dem Ziel umfänglicher gesellschaftlicher Teilhabe

Unterziele:

- Beratung zu Unterstützungsmöglichkeiten im Sozial-, Gesundheits- und Bildungssystem, Hilfe und ggf. Begleitung bei Antragstellung/Anmeldung (Hauptamtliche Berater\*innen, größtenteils ehrenamtliche mehrsprachige Sprachmittler\*innen und Unterstützer\*innen)



- Unterstützung junger Geflüchteter mit kognitiven Beeinträchtigungen bei der Freizeitgestaltung durch Freizeitbegleiter\*innen (Honorarkräfte)
- Sensibilisierung von Verwaltungen, Trägern und politischen Akteuren für Zugangsbarrieren für Geflüchtete mit Behinderungen (Gremienarbeit)
- Förderung der Selbstvertretung von Geflüchteten mit Behinderung (Info-Cafés)

- **Stark im Leben**

Träger: MINA – Leben in Vielfalt e.V.

Ziel: Unterstützung von geflüchteten Familien mit Kindern mit Behinderung bei der Integration in Angebote der Behindertenhilfe (Sozialdienste, Schulen, Werkstätten)

Unterziele:

- Information über Ansprüche und Angebote durch aufsuchende, muttersprachliche Beratung (ggf. mit Dolmetscher\*innen) in Gemeinschaftsunterkünften
- Etablierung eines Treffpunkts und perspektivisch muttersprachliche Selbsthilfegruppen für geflüchtete Familien, insb. Väter von Kindern mit Behinderung

- **Drittmittelprojekt *bridge* – Berliner Netzwerk für Bleiberecht**

Im Rahmen des Handlungsschwerpunkts „Integration von Asylsuchenden und Flüchtlingen“ (IvAF) der Integrationsrichtlinie Bund (ESF-Bundesprogramm) – die Fördergrundlage für das *bridge*-Netzwerk - wurde 2019-2020 eine Schulung konzipiert, die sich sowohl an Einrichtungen aus dem Reha- und Inklusionsbereich richtet als auch an Beratungseinrichtungen für Geflüchtete. Die ca. 4-stündige Schulung vermittelt Wissen über aufenthaltsrechtliche Besonderheiten beim Zugang zu Behinderungsspezifischen Sozialleistungen, die u.a. die Inklusion in Bildung und Arbeitsmarkt unterstützen sollen.

Die *bridge*-Koordination nahm im März 2020 an der "Train the Trainer" Veranstaltung für die Schulungsreihe teil und führte am 12. Mai 2020 in Kooperation mit dem Berliner Zentrum für Selbstbestimmtes Leben BZSL e.V die erste Schulung in Berlin durch. Dieses – kostenfreie - Angebot steht auch anderen Trägern der Eingliederungshilfe bzw. Flüchtlingshilfe offen.

### **3. Evaluierung auf der Basis von Fallzahlen und Maßnahmen**

Der Sozialdienst des LAF stellt fest, ob Anhaltspunkte für die Kriterien „körperliche oder seelische Einschränkung“ vorliegen, ermittelt jedoch nicht die Art der Behinderung.

Nach der Feststellung oder der Vermutung des Vorliegens einer Behinderung mit körperlicher Einschränkung vermittelt der LAF Sozialdienst in der Regel an die Fachstelle für geflüchtete Menschen mit einer Behinderung – das Berliner Zentrum für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen (BZSL) weiter bzw. bei seelischer Einschränkung an eine entsprechende psychosoziale oder psychiatrische Einrichtung. Dort werden die weiteren Bedarfe ermittelt, an Ärzte/Therapeuten vermittelt und Unterstützung z.B. bei der Antragstellung gewährt.

Diese praktikable Vorgehensweise hat den Nachteil, dass es an einer Gesamtübersicht im LAF fehlt, anhand derer Bedarfe ermittelt und daraus Projekte/Angebote zielgenau initiiert werden können.

Das LAF beabsichtigt daher, unter Beteiligung des behördlichen Datenschutzbeauftragten und in Zusammenarbeit mit der Sozialabteilung der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, für geflüchtete Menschen mit Behinderungen ein einheitliches Schema zur Erfassung des Teilhabebedarfs und hierfür erforderlichen Datenerhebung zu entwickeln.

Im ersten Schritt soll die bisherige Verfahrensweise des LAF Sozialdienstes um eine Befragung zum Vorliegen und zur Art der Behinderung und zum Unterstützungsbedarf wegen Art und Schwere der Behinderung auf freiwilliger Basis erweitert werden.

Die Problematik der Mehrfachbehinderung bei der Erstellung einer Statistik ließe sich lösen, in dem die schwerwiegendste Behinderung in den Vordergrund gestellt werden würde. Als Vorlage könnte die Statistik des Versorgungsamtes mit dem dazugehörigen Erfassungsschema dienen.

Darüber hinaus stellen die Gliederung und Spezifikation der Teilhabebedarfe in fünf Leistungsgruppen in § 5 des neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) eine Grundlage für das Vorgehen dar.

#### **4. Barrierefreie Gestaltung der Unterkünfte**

Der Begriff Barrierefreiheit wird in § 4a des Landesgleichberechtigungsgesetzes (LGBG) wie folgt definiert: *Barrierefrei sind bauliche Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Eine besondere Erschwernis liegt insbesondere auch dann vor, wenn Menschen mit Behinderung die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel verweigert oder erschwert wird.*

In das Gesamtkonzept für Integration und Partizipation Geflüchteter in Berlin wurde Barrierefreiheit als Querschnittsziel aufgenommen.

Die barrierefreie Gestaltung der Unterkünfte für Geflüchtete erfolgt gemäß Berliner Bauordnung (BauO Bln) und befindet sich in einem kontinuierlichen Überarbeitungsprozess.

Das LAF stellt durch bauliche Qualitätsanforderungen und regelmäßige Planungsabstimmungen mit den jeweiligen Bauvorhabenträgern im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sicher, dass die Schutzbelange der Bewohner\*innen größtmögliche Berücksichtigung finden.

Der Gesamtanteil der barrierefreien Plätze wird erhöht durch

- Umbau von Bestandsgebäuden und
- Neubau gemäß den Qualitätsanforderungen des LAF und
- die Aufgabe von Bestandsunterkünften, die den Baustandards nicht entsprechen.

Als neues Angebot für geflüchtete Menschen, ist die Einrichtung einer „Berliner unabhängigen Beschwerdestelle für geflüchtete Menschen in Unterkünften des Landes Berlin“ (BuBS) im Aufbau. Um die Beschwerdestelle auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten, werden die Räumlichkeiten inklusive der Beratungsplätze weitestgehend barrierefrei und rollstuhlgerecht zugänglich geplant und ausgestattet. Das bezieht sich auch auf das künftige virtuelle Angebot der Beschwerdestelle. Auch wird die Möglichkeit des bedarfsspezifischen Hinzuziehens eines/-r Gebärdensprachmittler/-in vorgesehen.

Die in diesem Bericht aufgeführten Maßnahmen und Projekte befinden sich teilweise noch in der Planungs- bzw. Realisierungsphase und sind noch nicht abgeschlossen. Eine abschließende Berichterstattung ist daher noch nicht möglich. Ich bitte um eine Fristverlängerung bis zum 31.03.2022.

Berlin, den 08. April 2021

Der Senat von Berlin

Michael Müller  
Regierender Bürgermeister

Elke Breitenbach  
Senatorin für Integration,  
Arbeit und Soziales